

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

1 Feststellung der Registrierungspflicht**1.1 Wer ist grundsätzlich verpflichtet?**

Zur Registrierung verpflichtet sind Hersteller im Sinne des ElektroG sowie Vertreiber von E-Geräten, sofern diese nach den gesetzlichen Vorschriften als Hersteller gelten.

Nur Hersteller mit Niederlassung in Deutschland können selbst eine Registrierung bei der stiftung ear beantragen. Ausländische Hersteller müssen eine in Deutschland niedergelassene Rechtsperson als sog. Bevollmächtigten beauftragen, ihre Herstellerpflichten zu übernehmen, oder eine Niederlassung in Deutschland gründen.

1.2 Wann greift die Verpflichtung?

Grundsätzlich obliegt es jedem Hersteller selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob die elektrifizierte Möbel, die von ihm in Verkehr gebracht werden sollen, in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Das heißt mit anderen Worten: Ein Möbelhersteller muss frühzeitig eine fachliche Eigeneinschätzung vornehmen, ob Produkte aus seinem Sortiment betroffen sind oder nicht.

Analog zum Vorgehen bei sog. Gefährdungsbeurteilungen empfiehlt sich eine systematische, analytische Vorgehensweise:

- (1) Identifizierung aller Möbel, die E-Komponenten aufweisen
- (2) Auswahl derjenigen Möbel mit E-Komponenten, die entweder als Möbel oder mindestens mit einer der eingebauten E-Komponenten im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig sind:
 - Ist das Möbel bzw. eine modulare Einheit des Möbels – z.B. eine Schranktür oder ein Schubkasten – registrierungspflichtig, so steht der Möbelhersteller in jedem Fall selbst in der Registrierungspflicht.
 - Sind nur E-Komponenten registrierungspflichtig, ist der Erst-Inverkehrbringer der betreffenden E-Komponente registrierungspflichtig. Heißt: Der Möbelhersteller ist hier nur in der Registrierungspflicht, wenn er die betreffende E-Komponente aus dem Ausland einführt oder als Eigenmarke in Verkehr bringt.

**Hinweis:**

Im Einzelfall kann es schwierig sein, die Registrierungspflicht festzustellen. Daher gibt es die Möglichkeit, in Zweifelsfällen eine verbindliche Entscheidung der stiftung ear durch einen kostenpflichtigen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht (Feststellungsantrag) zu erlangen.

Ein Hersteller kann den Antrag nach dem Anlegen eines Antragsstelleraccounts im stiftung ear-Portal stellen. Dabei ist es erforderlich, dass der Hersteller kurz darlegt und begründet, warum seiner Ansicht nach ein Zweifelsfall vorliegt. Das E-Gerät, insbesondere dessen Einsatzbereich und Funktionsweise, ist detailliert zu beschreiben.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

Anhand nachfolgender Checkliste kann im Schnellverfahren ermittelt werden, ob eine Registrierungspflicht besteht oder nicht:

| Checkliste Registrierungspflicht | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ist das Unternehmen Hersteller (§ 3 Nr. 9 a) - d) ElektroG) oder gilt es als solcher (§ 3 Nr. 9 Hs 2 ElektroG)? |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Hat das Unternehmen eine Niederlassung in Deutschland? Oder ist die Benennung eines Bevollmächtigten erforderlich (§ 3 Abs. 10, § 8 ElektroG)? |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Handelt es sich bei den Produkten um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 ElektroG? |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sind die Geräte einer der 6 Kategorien im Sinne der Anlage III Richtlinie 2017/19/EU zuzuordnen? |

2 Registrierungsantrag

2.1 Antragsstelle

Der Antrag muss bei der stiftung ear als zuständige Behörde gestellt werden.

Über eine Internet-Applikation der stiftung ear können ein Antragsstelleraccount angelegt und die Registrierungsdaten sowie die Angaben zur Garantieleistung/Glaubhaftmachung hinterlegt werden: <https://www.ear-system.de/ear-portal/>

2.2 Antragsstelleraccount

Zum Anlegen eines Antragsstelleraccounts sind folgende Daten einzugeben:

- Unternehmensdaten:
 - vollständiger Unternehmensname bzw. Name des gemäß ElektroG benannten Bevollmächtigten
 - Anschrift (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- Adresse)
 - Steuernummer
 - im Falle eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des ausländischen Herstellers, der vertreten wird.
- Hauptansprechpartner:
 - Name
 - Kontaktdaten (wichtig: aktuelle E-Mail-Adresse und/oder Fax-Nr.).
- Vertretungsberechtigte:

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

- Name
- Kontaktdaten (wichtig: aktuelle E-Mail-Adresse und/oder Fax-Nr.).

2.3 Angaben zur Registrierung

Bei der Registrierung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellers bzw. des benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person); im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird
2. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers
3. Kategorie des Elektro- oder Elektronikgerätes
4. Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nutzung in anderen als privaten Haushalten)
5. Marke und Geräteart des Elektro- oder Elektronikgerätes
6. für den Garantienachweis Angaben darüber, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch eine individuelle Garantie oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich Informationen über Sicherheitsleistungen
7. verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz, Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 9 ElektroG)
8. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

2.4 Zuweisung einer Identifikationsnummer

Während des Prüfungsprozesses zur Registrierung teilt die stiftung ear dem Antragssteller eine sog. Benutzer-Identifikationsnummer zu. Diese Benutzer-ID wird in folgender Form von der stiftung ear vergeben:

ID-Nr.: 12345678

Die zugewiesene Benutzer-ID gilt als Zugangsberechtigung des Herstellers für seinen Benutzeraccount im stiftung ear-Portal.

2.5 Zuweisung der Registrierungsnummer

Die Registrierungsnummer wird dem Hersteller nach vollständiger Dateneingabe und erfolgter positiver Prüfung der erforderlichen Daten/Unterlagen durch die stiftung ear mit dem Registrierungsbescheid mitgeteilt. Die Registrierungsnummer wird in folgender Form von der stiftung ear vergeben:

WEEE-Reg.-Nr. DE 12345678

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

Es handelt es sich um einen achtstelligen numerischen Zeichensatz. Der Zusatz „DE“ zeigt an, dass der Hersteller in Deutschland registriert ist. Die Registrierungsnummer ist nur in Deutschland gültig.

2.6 Registrierung ausländischer Hersteller

Hersteller können sich in Deutschland registrieren lassen, wenn sie in Deutschland über eine Niederlassung verfügen.

Von einer Niederlassung ist zum einen auszugehen, wenn der Hersteller seinen Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland durch Vorlage eines Handelsregistrauszugs nachweisen kann. Liegt eine solche Eintragung im Handelsregister nicht vor, gilt der Hersteller als in Deutschland niedergelassen, wenn er nachweisen kann, dass er

- eine feste Einrichtung im Inland unterhält (festes Personal, geschäftsspezifische Sachmittel),
- mittels derer er eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit tatsächlich ausübt.

Eine deutsche Steuernummer ist eine zwingende Voraussetzung zur Anerkennung einer Niederlassung. Jedoch ist diese alleine - ebenso wie ein sogenannter Gewerbeschein - kein tauglicher Indikator für das Vorliegen einer Niederlassung im Sinne des ElektroG.

Die Niederlassung einer Tochtergesellschaft ist keine Niederlassung des Herstellers; ggf. ist aber die Tochtergesellschaft selbst der registrierungspflichtige Hersteller im Sinne des ElektroG.

Verfügt ein ausländischer Hersteller nicht über eine Niederlassung in Deutschland, so muss er eine in Deutschland niedergelassene Rechtsperson als Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) beauftragen, seine Herstellerpflichten zu übernehmen. In diesem Fall muss dann der Bevollmächtigte die Registrierung unter Angabe des von ihm vertretenen Herstellers mit den von diesem in Verkehr gebrachten Marken und Gerätearten bei der stiftung ear beantragen.

**Hinweise:**

- Ein registrierter Hersteller hat in der Regel nur eine Registrierungsnummer, unabhängig davon, für wie viele Marken und Gerätearten er registriert ist.
- Allerdings kann ein Hersteller auch mehrere Registrierungsnummern erhalten, wenn er bei Stellung weiterer Registrierungsanträge einen neuen Antragsstelleraccount anlegt.
- Im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG erhält ein Bevollmächtigter je vertretenem Hersteller eine Registrierungsnummer.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen****2.7 Dauer des Registrierungsverfahrens**

Erfahrungsgemäß dauert das Verfahren zwischen 8 und 10 Wochen. Bei erforderlichen Rückfragen der stiftung ear oder sehr hohem Geschäftsaufkommen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

Die Registrierung ist so rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vertriebes der Geräte zu beantragen, dass die stiftung ear die Prüfung des Registrierungsantrags sach- und fristgerecht vornehmen kann. Registrierungsanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ein „Vorziehen“ ist daher nicht möglich.

☞ Hinweis der stiftung ear im „Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten“:

*Das Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten enthält den Hersteller-/Bevollmächtigtennamen bzw. den Markennamen exakt so, wie er ursprünglich vom Hersteller bzw. Bevollmächtigten eingetragen wurde. Bei Unsicherheiten geben Sie bitte nur die Ihnen vorliegenden Teilmittel des Hersteller-/Bevollmächtigten-/Markennamens - ohne * - ein. Gleiches gilt für die Registrierungsnummer. Auf diese Weise werden alle Hersteller-/Bevollmächtigten-/Markennamen und Registrierungsnummern gefunden, die den gesuchten Begriff beinhalten. So liefert beispielsweise die Eingabe xyz - sofern vorhanden - die Ergebnisse axyz, xyzb und axzyb. Auf Groß- und Kleinschreibung müssen Sie nicht achten. Bei dem Marktaustrittsdatum handelt es sich auf Markenebene um das Beendigungsdatum einer konkreten Registrierung, auf Ebene des Herstellers/Bevollmächtigten dagegen um das Datum der Beendigung der letzten Registrierung in einer Geräteart.*

3 Bekanntgabe der Registrierung und Inverkehrbringen**3.1 Bekanntgabe**

Die erfolgreich abgeschlossene Registrierung erfolgt durch einen elektronisch übermittelten Bescheid der stiftung ear. Gleichzeitig wird die Registrierung im „Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten“ veröffentlicht:

<https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>

Erst wenn der Bescheid vorliegt, dürfen E-Geräte der betreffenden Marke und Geräteart angeboten und in Verkehr gebracht werden.

3.2 Angabe der Registrierungsnummer auf Dokumenten

Jeder registrierte Hersteller ist **verpflichtet**, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben. Gleiches gilt für ausländische Hersteller, die die Registrierungsnummer des von ihnen benannten Bevollmächtigten anzugeben haben. Zweckmäßig kann die Anbringung der Registrierungsnummer darüber hinaus auch auf weiteren Dokumenten wie Auftragsbestätigung, Lieferschein, Werbemittel und Webseite sein.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

Zweck dieser Vorschrift ist es, einem Vertreiber anzuzeigen, dass der Hersteller registriert ist. Damit soll vermieden werden, dass ein Vertreiber vorsätzlich oder fahrlässig neue E-Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet und dadurch nach ElektroG selbst als Hersteller verpflichtet wird.

4 Beendigung einer Registrierung

4.1 Aufhebungsprozedere

Die Registrierung wird in der Regel mit einem Aufhebungsbescheid beendet. Die Aufhebung der Registrierung kann grundsätzlich nur für die Zukunft erfolgen. Eine rückwirkende Aufhebung ist ausgeschlossen.

Die stiftung ear kann die erteilte Registrierung aufheben, wenn ein Hersteller - etwa per E-Mail an info@stiftung-ear.de unter Angabe der Registrierungsnummer, Marke und Geräteart - darlegt, dass eine Registrierung enden soll:

- Die Registrierung wird nicht mehr benötigt, weil z.B. endgültig keine Geräte mehr in Verkehr gebracht werden.
- Im Falle der Insolvenz, mit Einstellung des Geschäftsbetriebes, hat der Insolvenzverwalter diese Erklärung abzugeben.
- Die Aufhebung einer Registrierung kann auch in der Änderung von Rechtsvorschriften begründet sein. Dies gilt beispielsweise für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland, die nach der Gesetzesnovelle nicht mehr registrierungsfähig sind. Hier kann die Registrierung u.a. ohne Weiteres dann widerrufen werden, wenn ein vom ausländischen Hersteller beauftragter Bevollmächtigter bereits mit der gleichen Marke und Geräteart registriert ist.

4.2 Konsequenzen der Aufhebung

Mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids, welches als Marktaustrittsdatum im Register veröffentlicht wird, ist der Hersteller bzw. Bevollmächtigte nicht mehr mit der im aufgehobenen Bescheid genannten Marke und Geräteart registriert und darf folglich auch keine E-Geräte dieser Marke und Geräteart mehr in Verkehr bringen. Wichtig zu beachten:

- Erst mit dem veröffentlichten Marktaustrittsdatum entfallen die aus der Registrierung resultierenden Pflichten.
- Insbesondere ist bis dahin weiter die monatliche Mengenmitteilung abzugeben. Wenn keine Elektro- und Elektronikgeräte mehr in Verkehr gebracht werden, ist die Menge jeweils mit Null anzugeben.
- Die Pflicht zur jährlichen Mengenmitteilung entfällt auch nach dem Marktaustritt nicht sofort. Diese Jahres-Statistik-Mitteilung ist stets noch letztmalig bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzunehmen.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Registrierung - Detailinformationen**

- Die Verletzung der Mitteilungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

**Hinweise:**

- Wenn nur zeitweise keine E-Geräte in Verkehr gebracht werden (sollen), bleibt die Registrierung bestehen.
- Hinweis: Die Bearbeitungszeit des Aufhebungsantrages beträgt in der Regel mehrere Wochen.